

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und der Von Roll Deutschland GmbH („Besteller“) gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen des Bestellers.
- 1.2 Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Lieferanten erkennt der Besteller nicht an, es sei denn der Besteller hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Einkaufsbedingungen des Bestellers gelten auch dann, wenn der Besteller in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Bedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt.
- 1.3 Die Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen i.S.v. § 14 BGB, wenn der Vertrag zum Betrieb des Unternehmens gehört, sowie gegenüber juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen i.S.v. § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.4 Die Einkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten.
- 1.5 Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

2. Vertragsschluss und Angebotsunterlagen

- 2.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung des Bestellers innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Bestellung anzunehmen und dem Besteller eine entsprechende Auftragsbestätigung zu übersenden. Sollte innerhalb dieser Frist keine Annahme erfolgen, ist der Besteller jederzeit zum Widerruf berechtigt.
- 2.2 Aus der Auftragsbestätigung der Lieferanten müssen Preis, Rabatt, verbindlicher Liefertermin sowie sämtliche Nummern und Zeichen der Bestellung des Bestellers hervorgehen.
- 2.3 Angebote, Entwürfe, Proben und Muster des Lieferanten sind für den Besteller kostenfrei und begründen für den Besteller keine Verbindlichkeit.
- 2.4 Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden – soweit nicht anders und schriftlich vereinbart – nicht gewährt.
- 2.5 Der Besteller kann im Rahmen der Zumutbarkeit für den Lieferanten technische Änderungen der Ware und/oder der zeitlichen Auslieferung auch nach Vertragsschluss

verlangen. Dabei sind Auswirkungen insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen einvernehmlich zu regeln.

- 2.6 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Angebotsunterlagen behält sich der Besteller Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Bestellers nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund der Bestellung des Bestellers zu verwenden; nach Abwicklung der Bestellung sind sie dem Besteller unaufgefordert und kostenfrei zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

3. Umfang der Lieferungen und Leistungen, Gefahrübergang und Verpackung

- 3.1 Die Lieferungen und Leistungen des Lieferanten sind in der Bestellung einschließlich Anlagen abschließend aufgeführt.
- 3.2 Der Besteller akzeptiert Teillieferungen nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teillieferungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.
- 3.3 Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden diese einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind zusammen mit der Lieferung an den Besteller zu übersenden.
- 3.4 Der Ware ist ein Lieferschein in einfacher Ausfertigung beizulegen, welcher neben der genauen Bezeichnung des Umfangs der Lieferung nach Artikel, Art und Menge etc. die genauen Bestelldaten des Bestellers enthält. Unterlässt der Lieferant dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich. Für die so entstandenen Verzögerungen hat der Besteller nicht einzustehen.
- 3.5 Gefahrübergang ist bei der vom Besteller angegebenen Lieferadresse.
- 3.6 Leistungsort für die gem. § 4 VerpackV bestehende Rücknahmepflicht des Lieferanten ist der Ort der Übergabe der Ware.
- 3.7 Die Liefergegenstände sind handelsüblich und sachgerecht zu verpacken.
- 3.8 Berechnete Verpackung ist, soweit sie wieder verwendbar ist, bei Rückgabe zum vollen berechneten Wert gutzuschreiben. Die Gutschrift ist stets in einfacher Ausfertigung einzureichen unter Angabe der Rechnung, mit der die Belastung erfolgt ist.
- 3.9 Der Lieferant stellt sicher, dass er den Besteller für einen Zeitraum von zehn Jahren nach Beendigung der Vertragsbeziehung zu angemessenen Bedingungen mit den Liefergegenständen oder Teilen davon beliefern kann.

4. Preise

- 4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Dies gilt auch für Rahmenaufträge über die gesamte Dauer der Vereinbarung. Sind keine Preise angegeben, gelten die derzeitigen Listenpreise des Lieferanten mit den handelsüblichen Abzügen.
- 4.2 Mangels anderweitiger Vereinbarung verstehen sich alle Preise DDU (gemäß INCOTERMS 2000) an den vom Besteller bezeichneten Ort einschliesslich der Kosten für die Verpackung und Konservierung.
- 4.3 Sämtliche Preise verstehen sich „frei Haus“ an die vom Besteller angegebene Lieferadresse, einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer und Verpackung, wobei der Besteller das Recht hat, die Art der Verpackung, das Transportmittel, den Transportweg sowie die Transportversicherung zu bestimmen.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgen Zahlungen nach Wahl des Bestellers entweder innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungseingang unter Abzug von 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang netto; die Frist beginnt jedoch nicht vor vollständiger Leistungserfüllung durch den Lieferanten. Die Wahl des Zahlungsmittels obliegt dem Besteller.
- 5.2 Bei Annahme verfrühter Lieferungen richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin. Trifft die berechnete Ware zu einem späteren Zeitpunkt ein als die Rechnung, so gilt das Wareneingangsdatum als Rechnungsdatum.
- 5.3 Rechnungen sind dem Besteller in doppelter Ausfertigung bei Versand der Ware, jedoch getrennt von dieser, zuzusenden. Auftragsnummer und Auftragsdatum sind in jeder Rechnung anzugeben. Nicht ordnungsgemäß erstellte Rechnungen gelten als nicht erteilt.
- 5.4 Soweit eine umsatzsteuerfreie Lieferung oder Leistung in Betracht kommt, ist der Lieferant verpflichtet, die erforderlichen Nachweise zu erbringen bzw. an deren Erbringung mitzuwirken. Für Lieferungen innerhalb der Europäischen Union hat der Lieferant seine USt.-Ident.-Nr. mitzuteilen, seine Unternehmereigenschaft nachzuweisen sowie an den buch- und belegmäßigen Ausfuhrnachweisen mitzuwirken.
- 5.5 Bei fehlerhafter Lieferung ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemässen Erfüllung zurückzuhalten. Geleistete Zahlungen bedeuten andererseits keine Anerkennung der Lieferung als vertragsgemäß.
- 5.6 Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung – die nicht unbillig verweigert werden darf – nicht berechtigt, eine ihm gegenüber dem Besteller zustehende Forderung an einen Dritten abzutreten oder durch einen Dritten einziehen zu lassen.

6. Eigentumsvorbehalt und Beistellungen

- 6.1 Ein verlängerter oder erweiterter Eigentumsvorbehalt seitens des Lieferanten bezüglich der an den Besteller gelieferten Ware wird nicht anerkannt.
- 6.2 Der Besteller behält sich das Eigentum an allen dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Stoffen, Teilen, Behältern, Werkzeugen, Messmitteln und dergleichen („Beistellungen“) vor. Die Beistellungen durch den Besteller dienen ausschließlich zur Verarbeitung und Erfüllung des Auftrages. Vervielfältigungen von Beistellungen dürfen Dritten weder zugänglich gemacht, noch für andere als die vereinbarten Zwecke verwendet werden.
- 6.3 Die Verarbeitung der Stoffe und der Zusammenbau der Teile durch den Lieferanten erfolgt für den Besteller. Bei Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Stoffe des Bestellers mit anderen, dem Besteller nicht gehörenden Gegenständen, erwirbt der Besteller das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der vom Besteller beigestellten Stoffe und Teile zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung. Ist die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant dem Besteller anteilig Miteigentum überträgt. Das Alleineigentum und das Miteigentum des Bestellers werden von dem Lieferanten für diesen unentgeltlich verwahrt.

7. Lieferfrist

- 7.1 Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der fehlerfreien Liefergegenstände bei der vom Besteller genannten Empfangs- und/oder Verwendungsstelle.
- 7.2 Erkennt der Lieferant, dass eine vereinbarte Lieferzeit aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er dies dem Besteller unverzüglich unter Angabe der Gründe und der Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 7.3 Im Falle des Lieferverzugs ist der Besteller berechtigt, pro vollendete Woche Verzug eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2% des Auftragswertes – maximal jedoch nicht mehr als 10% - zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche behält sich der Besteller vor. Der Besteller ist verpflichtet, den Vorbehalt der Vertragsstrafe spätestens bei Zahlung der Rechnung zu erklären.
- 7.4 Wenn die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten wird, ist der Besteller nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, vom Vertrag zurückzutreten. Hat der Lieferant die Verzögerung zu vertreten, so kann der Besteller nach seiner Wahl Ersatz des ihm durch die Verzögerung entstandenen Schadens oder, nach Ablauf der o.g. Frist,

Schadensersatz statt der Leistung oder Ersatz der vergeblichen Aufwendungen verlangen.

- 7.5 Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe oder sonstige unabwendbare und nicht vorhersehbare Ereignisse befreien den Lieferanten nur für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Der Lieferant ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Der Besteller ist von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung/Leistung wegen der durch solche Umstände verursachten Verzögerung beim Besteller – unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte – nicht mehr verwertbar ist.
- 7.6 Bei früherer Anlieferung als vereinbart, behält sich der Besteller vor, die Rücksendung auf Kosten des Lieferanten vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zur vereinbarten Lieferzeit beim Besteller auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

8. Gewährleistung, Haftung für Mängel

- 8.1 Der Lieferant sichert zu und gewährleistet, dass die Lieferungen und Leistungen den vereinbarten Spezifikationen entsprechen. Entsprechen diese Lieferungen und Leistungen nicht den vereinbarten Spezifikationen, so stehen dem Besteller die entsprechenden gesetzlichen Ansprüche zu.
- 8.2 Sämtliche von dem Lieferanten gelieferte Gegenstände und alle von ihm erbrachten Leistungen müssen dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Allgemein international anerkannte Normen wie z.B. DIN, ISO, VDI, VDE sind einzuhalten. Soweit im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig sind, muss der Lieferant hierzu die schriftliche Zustimmung des Bestellers einholen.
- 8.3 Der Lieferant verpflichtet sich, mit dem Besteller auf entsprechendes Verlangen eine Qualitätssicherungsvereinbarung abzuschliessen.
- 8.4 Hat der Lieferant Bedenken gegen die vom Besteller gewünschte Art der Ausführung, so hat er dies dem Besteller unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 8.5 Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass ihm alle für die beabsichtigte Verwendung seiner Lieferungen und Leistungen notwendigen Informationen rechtzeitig bekannt sind. Der Lieferant steht dafür ein, dass seine Lieferungen alle Leistungen umfassen,

welche für eine vorschriftsmäßige, sichere und wirtschaftliche Verwendung notwendig sind.

- 8.6 Die Lieferannahme erfolgt immer unter dem Vorbehalt einer Mengen- und Qualitätskontrolle. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist nach der Ablieferung durch den Lieferanten auf etwaige Mängel zu prüfen. Eine Mängelrüge ist rechtzeitig erfolgt, sofern sie bei erkennbaren Mängeln innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen nach Ablieferung oder, wenn der Mangel bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung nicht erkennbar war, innerhalb einer Frist von 10 Arbeitstagen nach Entdeckung beim Lieferanten eingeht. Die Anerkennung von Mehrlieferungen als vertragsgemäß behält sich der Besteller vor.
- 8.7 Im Falle eines Mangels stehen dem Besteller die gesetzlichen Rechte ungekürzt zu, wobei Ort der Gewährleistung die angegebene Verwendungsstelle ist. Der Besteller ist berechtigt, vom Lieferanten nach Wahl des Bestellers Mängelbeseitigungen oder Ersatzlieferungen zu verlangen. Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung entsprechend dem vom Besteller ausgeübten Wahlrecht nicht innerhalb einer angemessenen Frist nach, oder schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Besteller zur sofortigen Geltendmachung seiner Rechte auf Minderung, Rücktritt, Schadensersatz statt der Leistung oder Aufwendungsersatz berechtigt. Als fehlgeschlagen gilt die Nacherfüllung, wenn ein Versuch der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung nicht zur mangelfreien Lieferung des Lieferanten führt. Der Lieferant ist verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Darüber hinaus ist der Besteller berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzubehalten.
- 8.8 Der Anspruch des Bestellers auf Erfüllung besteht bis zur schriftlichen oder gerichtlichen Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen statt der Leistung fort. Falls der Besteller wegen Vorliegens eines Mangels vom Vertrag zurücktritt, hat der Lieferant dem Besteller auch die Vertragskosten zu ersetzen.
- 8.9 Die Rückgriffsrechte nach §§ 478, 479 BGB stehen dem Besteller in entsprechender Anwendung auch dann gegen den Lieferanten zu, wenn dieser nur Teile für die vom Besteller neu hergestellte Sache zugeliefert hat.
- 8.10 Ist der Lieferant mit der Ersatzlieferung oder Mangelbeseitigung im Verzug, ist der Besteller berechtigt, die Ersatzbeschaffung oder Mangelbeseitigung auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Dasselbe gilt, wenn Eile geboten und der Lieferant nicht rechtzeitig erreichbar oder nicht in der Lage ist, die Mangelbeseitigung oder Ersatzbeschaffung rechtzeitig vorzunehmen. Der Lieferant ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

8.11 Die Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, gerechnet ab dem Empfang der Lieferung durch den Besteller. Für ausgewechselte oder reparierte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn der Beseitigungsaufwand ist als geringfügig anzusehen. Prüft der Lieferant das Vorhandensein eines Mangels oder die Beseitigung, so ist die Verjährung solange gehemmt, bis der Lieferant dem Besteller das Ergebnis der Prüfung mitteilt, den Mangel dem Besteller gegenüber für beseitigt erklärt oder die Fortsetzung der Mängelbeseitigung verweigert. Eine Prüfung liegt insbesondere auch dann vor, wenn der Lieferant die Untersuchung eingeleitet oder die Lieferung zur Untersuchung an einen Dritten weiterleitet.

9. Produkthaftung, Freistellung und Haftpflichtschutz

9.1 Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, den Besteller insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, wenn die Ursache in seinem Herrschafts- und/oder Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

9.2 Im Rahmen seiner Haftung für Schadensfälle im Sinne von Ziffer 9.1 ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB sowie gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus bzw. im Zusammenhang mit einer vom Besteller durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen hat der Besteller den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

9.3 Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von 5 Mio. Euro pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal – zu unterhalten; stehen dem Besteller weitergehende Schadensersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

10. Konstruktionsschutz und Schutzrechte

10.1 Soweit die bestellten Teile aus eigener Konstruktion stammen, verpflichtet sich der Lieferant, diese weder jetzt noch später nach anderer Seite zu liefern, noch anzubieten. Modelle, Zeichnungen, Muster und dergleichen, die der Besteller dem Lieferanten zur Ausführung eines Auftrages zur Verfügung stellt bleiben Eigentum des Bestellers und sind mit Erledigung der Bestellung unter Anzeige zurückzusenden

10.2 Der Lieferant haftet dem Besteller dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden, wobei dem Lieferanten bekannt ist, dass der Besteller die Endprodukte weltweit betreibt.

- 10.3 Wird der Besteller deshalb von Dritten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, dem Besteller auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Der Besteller ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich zu schließen.
- 10.4 Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem Besteller im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten möglicher Weise erwachsen

11. Höhere Gewalt

Keine Vertragsverletzung oder eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz liegt vor, wenn eine Partei an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen durch Fälle höherer Gewalt gehindert ist.

12. Geheimhaltung

Der Lieferant ist verpflichtet, alle vom Besteller erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen sowie sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Ziffer 2.6 gilt entsprechend.

13. Allgemeine Bestimmungen

- 13.1 Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist der Geschäftssitz des Bestellers in Augsburg (Deutschland). Der Besteller ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen Sitz zu verklagen.
- 13.2 Das Rechtsverhältnis untersteht deutschem Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- 13.3 Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne vorherige (schriftliche) Zustimmung des Bestellers den Auftrag an Dritte weiterzugeben.
- 13.4 Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, ist Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung die vom Besteller gewünschte Lieferadresse bzw. Verwendungsstelle. Für alle übrigen Verpflichtungen beider Vertragsparteien ist Erfüllungsort der Geschäftssitz des Bestellers.
- 13.5 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretende Umstand verlieren, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.